

Sammelbeschluss offene Bezirksausschussangelegenheiten – Neuhausen-Nymphenburg

Sperrung der Leonrodstraße zwischen Rotkreuzplatz und Platz der Freiheit
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021

Straßenentwicklung in der Romanstraße
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

Regulierung Parksituation Südliche Auffahrtsallee mittels Parklizenzengebiet
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17726

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
vom 23.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

**1. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047 – Sperrung der Leonrodstraße zwischen
Rotkreuzplatz und Platz der Freiheit**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 17.06.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047 beschlossen.

Es wird die Umwandlung der Leonrodstraße in eine Fußgängerzone beantragt.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann eine Sperrung der Leonrodstraße derzeit nicht zeitnah umgesetzt werden. Sobald sich abzeichnet, dass sich die Haushaltslage bessert, werden wir gerne prüfen, welche Maßnahmen zu einer Verbesserung der Verkehrssituation auf der Leonrodstraße im Abschnitt zwischen Rotkreuzplatz und Landshuter Allee beitragen können. Bei zwischenzeitlich stattfindenden Eingriffen in den Straßenraum, die durch Dritte durchgeführt werden, prüfen wir mögliche Verbesserungen für die Verkehrssituation immer mit. Aufgrund des hohen Einzelhandelsaufkommens, der Trambahn- und Buslinie und des engen Straßenquerschnitts stehen aller Voraussicht nach aber nur begrenzte Möglichkeiten zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 kann nicht entsprochen werden.

2. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392 – Straßenentwicklung in der Romanstraße

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392 beschlossen.

Es wird beantragt, eine Verkehrsberuhigung in der Romanstraße zu veranlassen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann eine Umgestaltung der Romanstraße derzeit nicht zeitnah umgesetzt werden. Sobald sich abzeichnet, dass sich die Haushaltslage bessert, werden wir gerne das Thema wieder aufgreifen. Bei zwischenzeitlich stattfindenden Eingriffen in den Straßenraum, die durch Dritte durchgeführt werden, prüfen wir mögliche Verbesserungen für die Verkehrssituation immer mit.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393 – Regulierung Parksituation Südliche Auffahrtsallee mittels Parklizenzen

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393 beschlossen.

Es wird beantragt, die Parksituation in der Südlichen Auffahrtsallee zu regulieren.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohnerinnen und Bewohner (nach § 45 der Straßenverkehrsordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig oder absehbar keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.

Aus dem Bereich der südlichen Auffahrtsallee erreichten uns bisher bereits Beschwerden bezüglich der Parkplatzsituation.

Wir nehmen Ihre Anfrage in unsere Arbeit mit auf und beobachten die Situation vor Ort und besprechen das weitere Vorgehen mit dem Bezirksausschuss.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 06.11.2024 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann eine Umsetzung nicht erfolgen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00047 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02392 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anfrage wird in unsere Arbeit mit aufgenommen.
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02393 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Leonie Lobinger

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 04 - Schwabing-West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL5

zur weiteren Veranlassung